

Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1	Voraussetzungen.....	1
§ 2	Verfahren.....	1
§ 3	Befristung und Widerruf.....	2
§ 4	In-Kraft-Treten.....	2

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Emden/Leer Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Emden/Leer vertretenen Fach entweder
 - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder
 - b) hervorragende Leistungen in Lehre oder Forschung erbringen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Hochschule Emden/Leer nachhaltig einsetzen und einsetzen werden.
- (2) Die Bezeichnung kann nur Personen verliehen werden, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt eine erfolgreiche selbstständige Tätigkeit an der Hochschule Emden/Leer in Lehre oder Forschung von in der Regel 5 Jahren voraus. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Ernennung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an der Hochschule Emden/Leer zu lehren. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und/oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 2 Verfahren

- (1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.
- (2) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten, in dem die oder der Vorgeschlagene die Lehrtätigkeit gem. § 1 Abs. 2 ausübt. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unmittelbar nach Eingang der Vorschlags hierüber.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule Emden/Leer.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bildet im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachtern ein, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 Abs. 1 ausführlich dargestellt werden. Die Gutachter dürfen nicht der Einrichtung angehören in der die oder der Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.
- (6) Die Kommission kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und der oder dem Vorgeschlagenen Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine bzw. ihre Qualifikation zu verdeutlichen.
- (7) Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gutachter und ggf. des Vorstellungsgesprächs gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an die Präsidentin oder den Präsidenten zurück. Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, ist das Verfahren beendet. Einen positiv beurteilten Vorschlag legt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat zur Stellungnahme vor. Die Verfahrensregeln des NHG bzw. der „Ordnung über die Erstellung von Berufungsvorschlägen“ an der Hochschule Emden/Leer gelten entsprechend.
- (8) Nach Anhörung des Senats entscheidet das Präsidium über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 3 Befristung und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ erfolgt bei erstmaliger Verleihung befristet auf höchstens 5 Jahre. Nach Ablauf der Befristung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich über eine Verlängerung bzw. eine Entfristung der Verleihung.
- (2) Kommt eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor die Interessen der Hochschule verletzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.